



**Marktsatzung  
der Gemeinde Kirchdorf i. Wald**

# **Marktsatzung der Gemeinde Kirchdorf i. Wald**

**vom 25.08.1988**

**Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung folgende**

**Marktsatzung:**

## **§ 1 Marktfreiheit**

**Der Besuch des Marktes in der Gemeinde Kirchdorf i. Wald und das Feilbieten von Waren aller Art steht jedermann mit gleichen Befugnissen zu.**

## **§ 2 Markttag**

**In der Gemeinde Kirchdorf i. Wald findet jährlich ein Markt statt und zwar am letzten Sonntag im August.**

## **§ 3 Platz und Öffnungszeiten des Marktes**

- (1) Der Markt findet auf dem Dorfanger in Kirchdorf i. Wald statt.**
- (2) Der Marktverkauf beginnt um 7.00 Uhr und endet spätestens um 18.00 Uhr.**
- (3) Soweit Platz- und Öffnungszeiten neu festgelegt werden, wird dies durch Anschlag an der Gemeindetafel öffentlich bekannt gegeben.**

## **§ 4 Verbotener Marktverkehr**

**Außerhalb des festgelegten Markttag und der zugelassenen Verkaufszeiten ist jeder Marktverkehr verboten.**

## **§ 5**

### **Räumliche Begrenzung, Abstellen von nicht benötigten Gegenständen**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen außerhalb der für die Aufstellung von Verkaufsständen vorgesehenen Flächen keine Marktstände aufgestellt werden und Gegenstände oder Waren nicht gelagert werden.
- (2) Alle Wagen und Fahrzeuge sind, soweit sie nicht für den Marktverkehr benötigt werden, auf den öffentlichen Parkflächen der Gemeinde Kirchdorf i. Wald ordentlich abzustellen. Nicht benötigte Kisten, Körbe und dergleichen sind im Wagen oder Fahrzeug aufzubewahren.
- (3) Ausnahmen hiervon können nach Genehmigung der Gemeinde Kirchdorf i. Wald zugelassen werden.

## **§ 6**

### **Gegenstände des Marktes**

- (1) Gegenstände des Marktes sind Waren aller Art, mit Ausnahme von Waren, deren Vertrieb durch gesetzliche Vorschrift verboten ist.
- (2) Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen dürfen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

## **§ 7**

### **Zulassung**

- (1) Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Zulassung von Standplatzbewerbern untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner wenn der Standplatzbewerber gegen bestehende Gesetze und Vorschriften verstößt.

## **§ 8**

### **Platzgesuche**

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach vorhergegangener, schriftlicher Antragstellung. Sie gilt nur für den nach § 2 angegebenen Markttag.
- (2) Der Antrag hat Angaben über die Größe des gewünschten Platzes, die Art der feilzuhaltenden Waren und das Datum des Marktes zu enthalten.
- (3) Platzgesuche, die später als eine Woche vor Beginn des Marktes bei der Gemeinde Kirchdorf i. Wald eingehen (Datum des Poststempels), können nicht berücksichtigt werden.

## **§ 9**

### **Standplätze, Zuweisung**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen nur Waren von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag (vgl. § 8) durch die Gemeinde Kirchdorf i. Wald für den Markttag (Tageserlaubnis). Sie erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes nach der Reihenfolge der eingegangenen Platzgesuche. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los. Die Gemeinde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Soweit zugewiesene Standplätze eine Stunde nach Beginn des Marktes nicht eingenommen worden sind, können sie von den Beauftragten der Gemeinde Kirchdorf i. Wald anderweitig vergeben werden, ohne dass der davon Betroffene einen Anspruch auf Entschädigung hat.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde Kirchdorf i. Wald versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Raum nicht ausreicht,
  3. der zugeteilte Standplatz wiederholt nicht benützt wurde,
  4. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  5. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben, oder
  6. ein Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Markt der Gemeinde Kirchdorf i. Wald „in der jeweils gültigen Fassung“ fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Werden Versagungsgründe erst nach Belegung der Marktflächen bekannt (vgl. oben Nr. 6), kann die Gemeinde Kirchdorf i. Wald oder deren Beauftragter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 10**

### **Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

## **§ 11**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen werden Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sie sind von den Fieranten selbst zu stellen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 0,50 m überragen. Sie dürfen - gemessen ab Straßenoberfläche – nicht höher als 3,00 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Zur Abdeckung der Verkaufsstände dürfen keine zerrissenen oder verschmutzten Planen, Dächer oder Schirme verwendet werden.
- (3) Die Fieranten haben ihre Verkaufsstände, Waren oder ihr Zubehör selbst zu sichern. Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald übernimmt für den Verlust oder die Beschädigung der Verkaufsstände, Waren oder des Zubehörs durch Diebstahl, Naturereignisse und andere Vorfälle keine Haftung.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde Kirchdorf i. Wald weder an Zäunen und deren Haltevorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben in ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben stattdessen ihren Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 12**

### **Verhalten der Fieranten auf dem Jahrmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit der Zulassung zu dem Jahrmarkt die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Gemeinde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
  4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Den Weisungen der Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 13**

### **Sauberhaltung des Marktes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  2. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriech möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Geräte oder Gefäße nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von den Beauftragten der Gemeinde Kirchdorf i. Wald bezeichnet werden.
- (3) Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald kann sich, wenn die Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht erfüllt werden, zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die Kosten hierfür können auf die Standinhaber umgelegt werden.

## **§ 14**

### **Haftung**

Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Findet der Markt aus Gründen, welche die Gemeinde Kirchdorf i. Wald nicht zu vertreten hat, nicht statt, können gegen die Gemeinde keinerlei Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO können Zuwiderhandlungen gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den verbotenen Marktverkehr (§ 4),
2. die räumliche Begrenzung und das Abstellen von nicht benötigten Gegenständen (§ 5 Abs. 1 und 2)
3. die Zulassung (§ 7)

4. den Verkauf von zugewiesenen Standplatz (§ 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1),
5. die sofortige Räumung des Standplatzes (§ 9 Abs. 5 letzter Satz),
6. den Auf- und Abbau (§ 10),
7. die Verkaufseinrichtungen (§ 11 Abs. 1, 2 und 4),
8. die Plakate und die Werbung (§ 11 Abs. 6),
9. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten (11 Abs. 7),
10. das Verhalten auf dem Jahrmarkt (§ 12 Abs. 1 und 2),
11. das Anbieten von Waren im Umhergehen (§ 12 Abs. 3 Nr. 1),
12. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2),
13. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 und 4),
14. die Gestaltung des Zutritts (§ 12 Abs. 4 Satz 1),
15. die Ausweispflicht (§ 12 Abs. 4 Satz 3),
16. die Verunreinigung des Marktplatzes (§ 13 Abs. 1),
17. die Reinigung der Standplätze (§ 13 Abs. 2)

mit Geldbuße belegt werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf i. Wald, den 25.08.1988

Gemeinde Kirchdorf i. Wald

Altmann  
1. Bürgermeister